

## **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 25.06.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Name, Rechtsstellung und Gliederung der Stadt**

##### **§ 1 Stadtteile**

(1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna ist eine Große Kreisstadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna gliedert sich in sieben Stadtteile, die die Namen

- Bräunsdorf,
- Kändler,
- Limbach,
- Oberfrohna,
- Pleißa,
- Rußdorf,
- Wolkenburg-Kaufungen tragen.

(3) Die Stadtteile Bräunsdorf, Kändler, Pleißa und Wolkenburg-Kaufungen haben jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher.

### **Abschnitt II**

#### **Organe der Stadt**

##### **§ 2 Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

### **Abschnitt III**

#### **Stadtrat**

##### **§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

##### **§ 4 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus 26 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.

## **Abschnitt IV Ausschüsse des Stadtrats**

### **§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss
4. Umlegungsausschuss nach Maßgabe des § 9.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Beauftragt der Oberbürgermeister den Beigeordneten mit dem Vorsitz (§ 42 Abs. 3 SächsGemO), hat dieser kein Stimmrecht. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren findet Anwendung. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Der Stadtrat kann abweichend von Satz 3 je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellen, die keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind. Dafür ist eine Fraktionsliste zu erstellen, in der die Reihenfolge der Vertretung festgelegt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises entscheiden sie selbständig anstelle des Stadtrats. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen, Grundstücken und Gebäuden ist bei der Bestimmung der Wertgrenze der Buchwert des Vermögensgegenstandes heranzuziehen. Alle Werte sind Bruttowerte.

(5) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Entscheidung über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 350.000 € beträgt, außerdem für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme.

## **§ 6 Zuständigkeitsabgrenzung und Überweisung**

(1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse fallen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und Sondervermögen,
3. Markt- und Ladenöffnungsangelegenheiten,
4. Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
5. Wirtschaftsförderung und Beteiligung an Unternehmen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall,

3. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen des privaten Rechts mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € jährlich sowie den Austritt aus ihnen, soweit diese nicht kulturelle Zwecke, schulische Zwecke, Zwecke des Tourismus oder Zwecke der Jugendarbeit und –förderung verfolgen,
4. den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von über 7.500 € im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen über 15.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gewährt wird,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen im Rahmen der Forderungsbeitreibung, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 € bis zu 100.000 € beträgt,
8. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken und von Gebäuden mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert über 1.500 €, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert von über 15.000 € und von beweglichem Vermögen mit einem Jahresmietwert von über 15.000 €, der Miet- bzw. Pachtwert ist dabei als Kalt-Miet- oder Pachtwert zu verstehen, ohne evtl. Nebenkosten,
9. die Begründung und die Aufhebung von Erbbaurechten mit einem jährlichen Erbbauzins bis 30.000 €,
10. den Erwerb und den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 € bis zu 350.000 € im Einzelfall,
11. die Veräußerung und den Tausch von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
12. die Aufnahme von Krediten und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zum Betrag von 1.000.000 €,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
14. die Entscheidungen nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz, insbesondere über
  - a) die Festlegung von Abrechnungsgebieten,
  - b) die Anordnung der Kostenspaltung und

- c) die Ablösung des Erschließungsbeitrages sowie über die Zulassung der Zahlung des Erschließungsbeitrages in Raten oder in Form einer Rente nach § 135 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
15. die Genehmigung von außerplanmäßigen Abschreibungen von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
  16. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, mit Ausnahme der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten des Regiebetriebes Städtische Museen, der Stadtbibliothek und des Stadtarchives sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 €. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 € können listenmäßig erfasst werden.

### **§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  10. Präventiver Hochwasserschutz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 € bis 350.000 € im Einzelfall,
  2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 60.000 € bis zu 350.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 60.000 € bis zu 350.000 €; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt, sofern diese im Rahmen des Baubeschlusses liegt,
  3. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter mit einem Honorar von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 60.000 €,
  4. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Auszahlungen von mehr als 60.000 € bis 350.000 € im Einzelfall. Die Zusammenfassung von Schlussrechnungen in einer Liste ist zulässig.

5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung), insofern im Einzelfall die Angelegenheit für die Stadt von grundsätzlicher Wichtigkeit ist.

### **§ 8 a Aufgaben des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen,
2. Jugendangelegenheiten,
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Sport- und Freizeitangelegenheiten,
5. Vereinsangelegenheiten,
6. Tourismusangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall,
2. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen des privaten Rechts mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € jährlich sowie den Austritt aus ihnen, soweit diese kulturelle, schulische oder sportliche Zwecke, Zwecke des Tourismus oder Zwecke der Jugendarbeit und –förderung verfolgen.

### **§ 9 Umlegungsausschuss**

(1) Dem Umlegungsausschuss obliegt die Durchführung der Baulandumlegung nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch. Er entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, anstelle des Stadtrats und wird nach Maßgabe der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung gebildet, wenn das erste Umlegungsverfahren ansteht.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich.

## **Abschnitt V Oberbürgermeister/-in**

### **§ 10 Rechtsstellung des/der Oberbürgermeister/s/-in**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## **§ 11 Aufgaben des/der Oberbürgermeister/s/-in**

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch diese Satzung, durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 15.000 € im Einzelfall. Die Regelung zum Einzelfall erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 S. 2,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, von befristet Beschäftigten, von Beamtenanwärtern, Praktikanten, Verwaltungslehrlingen und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete im Rahmen der Richtlinien,
5. die Anlegung des Geldvermögens,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Tilgungen von Darlehen,
7. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 60.000 €,
8. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 60.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu 60.000 €; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt, sofern diese im Rahmen des Baubeschlusses liegt.
9. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar bis zu 25.000 €,
10. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 1.000 €,
11. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen des privaten Rechts mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 € jährlich sowie den Austritt aus ihnen,
12. den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie bis 7.500 € im Einzelfall,

13. die Stundung von Forderungen, betragsmäßig unbegrenzt bis zu zwölf Monaten, im Übrigen bis zu 15.000 €, den Vollstreckungsaufschub in unbegrenzter Höhe,
14. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen im Rahmen der Forderungsbeitreibung, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000 € nicht übersteigt,
16. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken oder von Gebäuden mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.500 €, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert bis zu 15.000 € und von beweglichen Vermögen mit einem Jahresmietwert bis zu 15.000 € sowie von betragsmäßig unbegrenzten Miet- oder Pachtverträgen, sofern deren Laufzeit 14 Tage nicht überschreitet, der Miet- bzw. Pachtwert ist dabei als Kalt-Miet- oder Pachtwert zu verstehen, ohne evtl. Nebenkosten,
17. den Erwerb und den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 75.000 € im Einzelfall,
18. die Veräußerung und der Tausch von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall,
19. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, für die von der Rechtsaufsicht eine Genehmigung allgemein erteilt ist,
20. die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder mit Reallasten,
21. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abt. II und III des Grundbuches und den Verzicht auf dinglich gesicherte Rechte in Abt. II und III des Grundbuches,
22. die Erklärung der Stadt zu einem Einbürgerungsantrag nach § 8 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
23. die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs (§ 19 Abs. 3 Baugesetzbuch),
24. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 69 Sächsische Bauordnung),
25. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung), sofern im Einzelfall die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
26. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Stadtrats und der Ausschüsse,



27. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnlichem sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

28. die Erteilung von in Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen oder Polizeiverordnungen festgelegt sind,

29. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

30. die Genehmigung von außerplanmäßigen Abschreibungen bis zu 30.000 € im Einzelfall,

31. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten des Regiebetriebs Städtische Museen, der Stadtbibliothek und Archiven, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 €,

32. die Vergabe von Schulbüchern, die der Preisbindung unterliegen, im Einzelfall.

### **§ 12 Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeister/s/-in**

(1) Es ist ein Beigeordneter als hauptamtlicher Beamter auf Zeit als Stellvertreter des Oberbürgermeisters für den Fall seiner Verhinderung zu bestellen. Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) Aus seiner Mitte bestellt der Stadtrat zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Zugleich ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO die Reihenfolge zu bestimmen.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere das Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **§ 14 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, bestehend aus den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Geschäftsganges.

## **§ 15 Jugendbeirat**

Es kann ein Jugendbeirat gebildet werden, dem zwei Stadträte und zehn sachkundige Einwohner im Alter von 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte.

Der Aufgabenkreis des Jugendbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei ihrer Erfüllung der Aufgaben in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.

## **Abschnitt VI Mitwirkung der Einwohner**

### **§ 16 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

### **§ 16a Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

### **§ 16b Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VII Ortschaftsverfassung**

### **§ 17 Ortschaften**

Für die Ortsteile Bräunsdorf, Kändler, Pleißa und Wolkenburg-Kaufungen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

### **§ 18 Bildung der Ortschaftsräte**

(1) In den Ortschaften Bräunsdorf, Kändler, Pleißa und Wolkenburg-Kaufungen wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in Bräunsdorf, Kändler und Wolkenburg-Kaufungen aus jeweils sechs, in Pleißa aus sieben Mitgliedern.

### **§ 19 Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Aufgaben der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der SächsGemO.

(2) Die Ortschaftsräte sind in wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

### **§ 20 Ortsvorsteher/-in**

(1) Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für ihre Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Der Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Abschnitt VIII Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Sprachform**

### **§ 21**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Februar 1994, geändert durch Satzungen vom 7. September 1998, 14. Dezember 1998, 30. März 1999, 14. Juli 1999, 8. Februar 2000, 4. Dezember 2001, 7. Januar 2003, 3. Februar 2004, 6. November 2007, 5. November 2013 und 7. September 2015 außer Kraft.

(3) Die in dieser Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Limbach-Oberfrohna, den 26. Juni 2018

Dr. Vogel  
Oberbürgermeister